



NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

§ 9a AUFENTHALTSGESETZ (AUFENTHG)

Voraussetzung ist:	Vorzulegen bzw. nachzuweisen sind: (Die Auflistung ist nicht abschließend, im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.)
Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren *; ** * Auf diese Frist werden die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthaltes zum Studium oder zur Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte angerechnet. * Angerechnet werden Zeiten, in denen der Ausländer freizügigkeitsberechtigt war. ** Zeiten eines Arbeitsaufenthaltes, bei dem Höchstzeiträume festgelegt sind (z.B. Spezialitätenköche, Au-Pairs, etc.), werden nicht angerechnet. ** § 9a AufenthG darf nicht auf Ausländer angewendet werden, die einen Aufenthaltsstitel aus humanitären Gründen besitzen und auch nicht auf Ausländer, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 und § 17 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten.	<ul style="list-style-type: none">formloser Antraggültiger Pass und Kopie1 aktuelles biometrisches LichtbildMietvertrag mit Angabe über die aktuelle Miethöhe oder Nachweis über Wohneigentum und KopieNachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes des Antragstellers und seier Angehörigen denen Unterhalt zu leisten istKrankenversicherungs- und Pflegeversicherungsnachweis und Kopieausreichende Deutschkenntnisse sowie Grundkenntnisse der der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet**Nachweis über die Zahlung von mindestens 60 Monate Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder über Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens ** (bei nicht Erwerbstätigen ist der Nachweis durch den Ehegatten möglich) <p>** Ausländer, die vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis waren, benötigen keinen Nachweis über Zahlung von Rentenbeiträgen und über den Abschluss eines Integrationskurses, hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse genügt die einfache mündliche Verständigung in deutscher Sprache (§ 104 Abs. 2 AufenthG).</p>
An Gebühren zu entrichten sind:	<ul style="list-style-type: none">67,50 € bei der Beantragung67,50 € bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis

Beachten Sie bitte das Terminvorsprachensystem. Ihren Sachbearbeiter erreichen Sie nur nach vorheriger Terminabsprache!